

Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Stadt Duisburg vom XX. XXXX 2022

Präambel

Aufgrund des § 27 Abs. 7 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), in Kraft getreten am 1. Januar 2022, hat der Integrationsrat der Stadt Duisburg in seiner Sitzung am XX. XXXX 2022 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1

Leitung der konstituierenden Sitzung / Sitzungsleitung

Bis zur Wahl eines Vorsitzenden wird die konstituierende Sitzung durch den für den Integrationsrat zuständigen Beigeordneten geleitet.
Ebenfalls wird der zuständige Beigeordnete zu der konstituierenden Sitzung einladen.

§ 2

Wahl der / des Vorsitzenden

Der Integrationsrat wählt gemäß § 27 Abs. 7 Satz 2 GO NRW in Anwendung des § 50 Abs. 2 GO NRW eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine/n oder mehrere Stellvertreter/innen aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit.

§ 3

Einberufung des Integrationsrates

- (1) Die / der Vorsitzende beruft den Integrationsrat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch in der Regel fünfmal im Jahr. Ferner ist der Integrationsrat einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe der zu beratenden Punkte verlangen.
- (2) Der Integrationsrat wird so rechtzeitig einberufen, dass zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Sitzung sieben Tage liegen. Die Einladung ergeht schriftlich unter Angabe von Sitzungszeit, Sitzungsort und der Tagesordnung.
- (3) Die / der Vorsitzende legt die Tagesordnung in Benehmen mit der / dem zuständigen Beigeordneten oder deren / dessen Vertreter/in im Amt fest. Dabei werden solche Punkte berücksichtigt, die von den Mitgliedern des Integrationsrates spätestens am vierzehnten Kalendertag vor dem Sitzungstag vorgelegt worden sind.
- (4) Grundsätzlich sind die Beratungsunterlagen – soweit sie nicht schon übersandt waren – der Einladung beizufügen. Ausnahmsweise können in Eilfällen Beratungsunterlagen spätestens am 3. Tag vor der Sitzung nachgereicht werden. Das Vorliegen eines Eilfalles ist durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden auf den Einzelfall bezogen in der Sitzung zu begründen.

- (5) In begründeten Eilfällen kann die / der Vorsitzende in Abweichung von der Frist des § 2 Abs. 2 einen Nachtrag zur Tagesordnung festsetzen. Ein Nachtrag soll nur vorgenommen werden, wenn dieser spätestens am 3. Tag vor der Sitzung nachgereicht wird.

§ 4

Öffentlichkeit der Sitzungen des Integrationsrates

- (1) Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Jede/r hat das Recht, als Zuhörer/in an öffentlichen Sitzungen des Integrationsrates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer/innen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Integrationsrates zu beteiligen. Tonträgeraufzeichnungen - mit Ausnahme der Tonträgeraufzeichnungen gemäß §11 Abs. 5 - und Bildaufzeichnungen sind in einer laufenden Sitzung unzulässig.
- (2) Die Öffentlichkeit ist im Einzelfall auszuschließen, wenn die vertrauliche Behandlung eines Tagesordnungspunktes im Interesse der Stadt, aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen Einzelner geboten erscheint oder wenn sie besonders vorgeschrieben ist.
- (3) Zu den Sitzungen können Sachverständige eingeladen werden, sofern die Tagesordnung es für geboten erscheinen lässt und/oder die Mehrheit der Mitglieder es beschließt. Die Anzuhörenden müssen von der / dem zuständigen Beigeordneten eingeladen sein, wenn ihnen Aufwendungsersatz zugebilligt werden soll.

§ 5

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit gefasst.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Integrationsrat zur Behandlung über diese Angelegenheit erneut einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einberufung ist auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 6

Anderung und Erweiterung der Tagesordnung

Der Integrationsrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,

- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) Tagesordnungspunkte abzusetzen,
- d) die Tagesordnung zu erweitern, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

§ 7

Sprecherkreis des Integrationsrates

- (1) Der Sprecherkreis besteht aus den Sprechern der Gruppen und den Einzelbewerbern. Die / der Vorsitzende des Integrationsrates hat den Vorsitz.
- (2) Der Sprecherkreis berät die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Integrationsrates bei der Durchführung ihrer / seiner Aufgaben.
- (3) Die / der für den Integrationsrat zuständige Dezernent/in kann zu den Beratungen des Sprecherkreises eingeladen werden; sie / er kann sich vertreten lassen, es sei denn, sie / er wird persönlich eingeladen.

§ 8

Anträge /Gang der Beratung

- (1) Anträge sind spätestens acht Tage vor der Sitzung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzubringen. Treffen sie später ein, werden sie als beantragte Erweiterungen der Tagesordnung behandelt. Änderungsanträge und Anträge zur Geschäftsordnung können frist- und formlos gestellt werden.
- (2) Die / der Vorsitzende eröffnet die Beratung über den Beratungsgegenstand. Der Integrationsrat kann jederzeit beschließen, die Beratung gleichartiger oder verwandter Anträge zu verbinden.
- (3) Die / der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung. Antragsteller/innen erhalten zuerst das Wort. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält auf Wunsch zunächst die / der Berichtersteller/in das Wort. Im Übrigen erteilt die / der Vorsitzende das Wort nach dem zeitlichen Eingang der Wortmeldungen. Der / dem Vertreter/in der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters ist auf Verlangen das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. In Ausnahmefällen kann die / der Vorsitzende auch Gästen das Wort erteilen.
- (4) Außer der Reihe ist das Wort jederzeit zur Geschäftsordnung zu erteilen. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zur Verhandlung stehenden Punkte beziehen. Die / der Vorsitzende muss jederzeit zur Geschäftsordnung gehört werden. Zur Sache ist in der Reihenfolge der Wortmeldung vorzugehen.
- (5) Die Sitzungssprache ist deutsch.

§ 9

Anträge zum Verfahren

- (1) Integrationsratsmitglieder, die zum Beratungsgegenstand nicht gesprochen haben, sind berechtigt, jederzeit den Schluss der Rednerliste oder den Schluss der Aussprache zu beantragen. Über diese Anträge wird nach einmaliger Gegenrede abgestimmt, nachdem die Rednerliste verlesen worden ist. Nach Erschöpfung der Rednerliste kann das Wort nur noch Antragstellern / Antragstellerinnen, Berichterstellern / Berichterstellerinnen oder zur Fragestellung und zur Geschäftsordnung erteilt werden.
- (2) Anträge, die in den Zuständigkeitsbereich einer Bezirksvertretung oder eines Ausschusses fallen, werden nach der Beschlussfassung im Integrationsrat dem entsprechendem Gremium gem. § 27 Abs. 8 S. 3 GO NRW vorgelegt.

- (3) Andere als in Abs. (1) genannte Anträge zur Geschäftsordnung kann jedes Mitglied jederzeit stellen. Wird ein solcher Antrag gestellt, darf vor der Abstimmung noch je ein Integrationsratsmitglied für und gegen den Antrag sprechen.
- (4) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Integrationsrat gesondert vorab zu entscheiden und zwar in folgender Reihenfolge:
 - a) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
 - b) Antrag auf Schluss der Aussprache,
 - c) Antrag auf Schluss der Rednerliste,
 - d) Antrag auf Vertagung,
 - e) Antrag auf Verweisung an einen Fachausschuss und/oder Arbeitskreis,
 - f) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - g) Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h) Antrag auf namentliche oder geheime Abstimmung.

§ 10

Anfragen der Mitglieder des Integrationsrates

- (1) Anfragen von Mitgliedern des Integrationsrates an die Verwaltung in Angelegenheiten der Stadt Duisburg, die in unmittelbar bevorstehenden Sitzungen des Integrationsrates beantwortet werden sollen, sind der Geschäftsstelle spätestens vier Werktage vor Beginn der Sitzung schriftlich einzureichen. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn die Fragestellerin bzw. der Fragesteller es verlangt. In der Sitzung sind der / dem Fragesteller/in zwei Ergänzungsfragen erlaubt.
- (2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Das Fragerecht dient nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen. Eine Anfrage kann auch erst in der folgenden Sitzung beantwortet werden, wenn es nicht möglich war, sich für die Antwort hinreichend zu unterrichten.
- (3) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 11

Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die / der Vorsitzende stellt Anträge so zur Abstimmung, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden können. Abgestimmt wird, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben oder vom Integrationsrat beschlossen ist, durch Handzeichen. Wird das Ergebnis angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Auf Antrag von mindestens 1/5 der Integrationsratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitgliedes des Integrationsrates im Sitzungsprotokoll zu vermerken.
- (3) Auf Antrag mindestens 1/5 der Integrationsratsmitglieder ist geheim abzustimmen. Die Abgabe der Stimmen erfolgt durch Stimmzettel. Der Antrag auf geheime Abstimmung hat Vorrang, wenn zum selben Tagesordnungspunkt auch namentliche Abstimmung beantragt wird.

- (4) Bei Sachfragen, die denselben Gegenstand betreffen, geht jeweils der weitest gehende Antrag vor. Die / der Vorsitzende entscheidet, welcher Antrag der weitest gehende ist.
- (5) Die / der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung oder Wahl fest und gibt es dem Integrationsrat unter Nennung des Stimmverhaltens der Gruppen bekannt. Das Abstimmungsergebnis wird in der Niederschrift festgehalten.

§ 12

Niederschrift

- (1) Die Schriftführerin / der Schriftführer nimmt über die Beschlüsse und wesentlichen Inhalte der Sitzungen des Integrationsrates eine Niederschrift auf. Sie muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Schluss der Sitzung,
 - b) Namen der Anwesenden, bei nicht rechtzeitigem Erscheinen oder bei vorzeitigem Verlassen sowie bei Abwesenheit mit dem Vermerk, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt fehlen,
 - c) Tagesordnung,
 - d) den Wortlaut der Beratungsunterlagen der Tagesordnung,
 - e) die Beschlüsse, die Wahl- und Abstimmungsergebnisse,
 - f) die von Integrationsratsmitgliedern zu Protokoll gegebenen Erklärungen.
- (2) Die Niederschrift unterzeichnen die / der Vorsitzende des Integrationsrates und die / der Schriftführer/in. Weiter ist die Niederschrift der / dem zuständigen Beigeordneten zur Abzeichnung vorzulegen.
- (3) Die Niederschrift, von den Beratungsunterlagen jedoch nur die Deckseiten, ist unverzüglich nach der Sitzung allen Integrationsratsmitgliedern und der / den zuständigen Beigeordneten zu übersenden.
- (4) Auf Antrag eines Integrationsratsmitgliedes kann der Integrationsrat in seiner nächsten Sitzung beschließen, ob eine beanstandete Niederschrift zu berichtigen ist und / oder ergänzt wird. Die Berichtigung oder Ergänzung wird in die Niederschrift aufgenommen.
- (5) Die Verwaltung kann Tonträgeraufzeichnungen von Sitzungen vornehmen. Diese dürfen ausschließlich von der Schriftführung zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden.
- (6) Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift folgenden Sitzung keine Einwendung gegen die Richtigkeit der Niederschrift erhoben worden, so ist die Tonträgeraufzeichnung unverzüglich zu löschen. Werden Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift erhoben, so kann die Tonträgeraufzeichnung gemeinsam mit der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und – auf Antrag – auch mit der / dem Vorsitzenden des Integrationsrates abgehört werden.

§ 13

Interessenvertretung des Integrationsrates bei den Sitzungen des Rates, der Fachausschüsse und der Bezirksvertretungen

Wird eine Angelegenheit vom Integrationsrat einem oder mehreren Gremien überwiesen, kann der Integrationsrat ein Mitglied benennen, das bei der Behandlung dieser Angelegenheit an der Sitzung des jeweiligen Gremiums teilnehmen kann.

§ 14

Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung sind durch Beschluss von 2/3 der satzungsmäßigen Mitglieder des Integrationsrates möglich; § 5 Abs. 2 gilt nicht.

§ 15

Schlussbestimmung

Soweit in dieser Geschäftsordnung keine abweichenden Bestimmungen getroffen worden sind, gilt die Geschäftsordnung des Rates in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt einen Tag nach der Beschlussfassung durch den Integrationsrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Integrationsrates vom 27. April 2010 außer Kraft.